



DIE BUNDESMINISTERIN
für UMWELT
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN 23. MRZ. 1995
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

XIX. GP-NR
408/AB
1995 -03- 23

zu
An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

415/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 24. 1. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 415/J betreffend Novelle der Verpackungsverordnung gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beige-schlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2

Sicherlich können einige Anregungen der genannten Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen im Zuge der Erstellung der Novelle der Verpackungsverordnung berücksichtigt werden. Es ist jedoch festzuhalten, daß in der Unterlage enthaltene Aussagen über die Auswirkungen der Verpackungsverordnung teilweise nicht nachvollzogen werden können und zu mißverständlichen Interpretationen führen.

Derzeit laufen intensive Gespräche mit den Vertretern der Wirtschaft, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Länder sowie der Sozialpartner über die endgültige Fassung der Verordnungsnovelle. Hervorzuheben ist, daß hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen Konsens besteht.

- 2 -

Diese Zielsetzungen decken sich weitgehend mit dem Forderungskatalog des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, in dem insbesondere die Modifizierung der Restmengenziele sowie die Festlegung von Verwertungsquoten unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie vorgesehen ist. Dies macht eine gleichzeitige Änderung der Verpackungszielverordnung erforderlich.

ad 3 und 4

Ohne den laufenden Gesprächen vorgreifen zu wollen, wird es in der Verpackungsverordnung noch Änderungen bzw. Ergänzungen bei den Regelungen betreffend die Nachweisführung sowie bei den Begriffsbestimmungen geben.

Die Auswertung des Begutachtungsverfahrens zur Novelle der Verpackungsverordnung und die Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen haben, wie bereits oben erwähnt, darüberhinaus die Notwendigkeit zur Anpassung der in der Zielverordnung festgelegten Restmengenziele angezeigt.

ad 5

Zum einen wird insbesondere durch konkretere Vorgaben zur Nachweisführung die Kontrolle erleichtert, zum anderen wird basierend auf den bisherigen Vollzugserfahrungen das Kontrollkonzept verbessert. Insbesondere werden finanzielle Mittel zur Heranziehung von Fachexperten auf dem Gebiet der Betriebsprüfung seitens des Umweltministeriums bereitgestellt. Einen Schwerpunkt werden die Importkontrollen darstellen.

Durch die Beiziehung von externen Wirtschaftsprüfern zu den Kontrollen soll die Überprüfbarkeit von Verstößen gegen die Verpackungsverordnung sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren und demzufolge auch die Erlassung von Strafbescheiden wesentlich erleichtert werden.

- 3 -

ad 6

Bereits in der bestehenden Verordnung sind Importeure als Verpflichtete den Herstellern und Vertreibern gleichgestellt. Dies wird auch in der Novelle beibehalten und noch deutlicher zum Ausdruck gebracht.

ad 7

Folgendes Konzept wird verfolgt:

Gemäß der Verpackungsverordnung werden stoffliche Verwertungsquoten der gesammelten, getrennt erfaßten Verpackungen vorgeschrieben. Korrespondierend dazu legt die Zielverordnung Verwertungsquoten in bezug auf die in Verkehr gesetzten Mengen der jeweiligen Packstoffe fest um eine bestimmte Erfassungsquote zu gewährleisten. Demgegenüber stehen maximale Restmengen an Packstoffen, die auf Deponien abgelagert werden dürfen.

Getrennt gesammelte Kunststoffverpackungen sind jedenfalls einer Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Packstoffe im Restmüll können in Verbrennungsanlagen unter Gewinnung der Energie thermisch genutzt werden und tragen damit zur Zielerreichung der Verpackungszielverordnung bei.

ad 8 und 9

Folgender Textvorschlag ist derzeit in Diskussion:

"Ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem liegt vor, wenn

- 4 -

1. die Sammelstellen bundesweit mit ausreichender Übernahmekapazität in zumutbarer Entfernung zur jeweiligen Anfallstelle eingerichtet sind und die Verpackungen im Sinne dieser Verordnung verwertet werden;
2. die Entfernung zu Sammelstellen nicht größer ist als die jeweils regionale mittlere Entfernung zu Versorgungseinrichtungen für Güter der Art, in denen die Verpackungen abgegeben werden; es ist jedoch mindestens eine Sammelstelle je Gemeinde einzurichten und zu betreiben; hinsichtlich einzelner Verpackungstoffe, die in geringem Ausmaß anfallen, genügt eine Sammelstelle je Bezirk;
3. der Rechtsträger des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems jedenfalls die Faktoren zur Berechnung von betriebswirtschaftlich angemessenen Sammel- und Behandlungskosten darlegt und auf Verlangen dem Bundesminister für Umwelt vorlegt."

ad 10

Ein Eingriff in das privatwirtschaftlich organisierte Sammel- und Verwertungssystem ist nicht geplant.

ad 11 und 12

Die Kalkulation von Lizenzgebühren obliegt grundsätzlich allein den flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystemen. Das Bundesministerium für Umwelt wird jedoch weiterhin Überprüfungen betreffend die Branchenrecyclinggesellschaften unter Einbeziehung der finanziellen Gebarung veranlassen (vgl. auch diesbezügliche Bedingungen an das System, Antwort zu Frage 8).

- 5 -

ad 13

Betreffend der Rückgabepflicht ist geplant, in der Verordnung die Geringfügigkeitsgrenze bei Hohlgefäßen von 100 ml auf 250 ml zu erhöhen. Die Verankerung der Möglichkeit der Ermahnung ist weder erforderlich noch in einer Verordnung vorzunehmen.

ad 14

Dieses Anliegen wird im Rahmen einer Gesetzesdiskussion auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen des Parlaments zu verfolgen sein.

Maria Fauer-Kollat

BEILAGE

Anfrage:

1. Wann planen Sie eine Novelle zur Verpackungsverordnung zu erlassen?
2. Werden Sie die geplante Novelle auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur Verpackungsverordnung erlassen?
3. Welche Veränderungen gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf werden Sie bei der Novelle zur Verpackungsverordnung vornehmen?
4. Sind in der Novelle zur Verpackungsverordnung weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Lizenzierungsgrades enthalten?
5. Wie werden Sie die Kontrollmöglichkeiten verbessern?
6. Wie werden Sie die Probleme des Importes von Verpackungen binnenmarktkonform lösen, ohne die österreichischen Verpackungshersteller im Wettbewerb zu benachteiligen?
7. Wie soll in der geplanten Novelle zur Verpackungsverordnung die Frage der thermischen Verwertung von Abfällen gelöst werden?
8. Wie soll in der geplanten Novelle zur Verpackungsverordnung ein "flächendeckendes System" definiert werden?
9. Wie werden Sie für Transparenz bei der ARA, ihren Verträgen und den Berechnungsgrundlagen für ihre Gebühren sorgen?
10. Werden Sie den Einfluß der Entsorger in den Branchengesellschaften reduzieren?
11. Wird der Konsument in Zukunft abermals durch erhöhte Lizenzgebühren belastet?
12. Wie werden Sie dies in Zukunft verhindern?
13. Werden Sie die derzeit durch einen Erlaß geregelte Möglichkeit einer Ermahnung bei geringfügigen Vergehen der Konsumenten gegen die Bestimmungen in der geplanten Novelle der Verpackungsverordnung verankern?
14. Wie werden Sie die Arbeitsbedingungen bei der Abfallsortierung zu verbessern trachten?